

## **TOP 39:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Drucksache: 308/17

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Abkommen soll die Ansiedlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) in Köln auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und die Rechte und Befugnisse der Agentur und ihres Personals in Deutschland regeln. Geregelt werden die Bereiche Sitz, Räumlichkeiten, Archive, Kommunikation, Besteuerung, Zölle, Personalangelegenheiten und Personal-Sonderstatusrechte (Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten, Erleichterungen) sowie Beflaggungsrechte.

Zur Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit befindet sich derzeit eine Novellierung in Verhandlung der zuständigen Organe. Der Kommissionsentwurf sieht die Verpflichtung zur Vereinbarung eines Sitzstaatabkommens vor. Bei Inkrafttreten des hier gegenständlichen Gesetzes wäre diese Anforderung bereits umgesetzt.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 83/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

### III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

